

Änderungen

Aktualisierung, Stand 10/2011

Wesentliche Änderungen

Nach den aktuellen Entwicklungen nehmen kroatische Saisonarbeitnehmer, die nach Ende der Saison nach Kroatien zurückkehren und dort Arbeitslosengeld beantragen wollen, häufig Leistungen nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung in Anspruch. Um auch für diese Fallgruppe Entscheidungen nach der Zielsetzung des Abkommens zu treffen, wurden die Weisungen zur Zustimmung zur Rückkehr überarbeitet:

- DA 3.3.5.3 Abs. 5
- DA 3.3.5.4 Abs. 1

Inhalt

Änderungen	1
Aktualisierung, Stand 10/2011	1
Inhalt.....	2
Durchführungsanweisungen	4
1. Allgemeine Hinweise	4
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2 Wesentlicher Inhalt des Abkommens.....	4
2. Verfahren	5
2.1 Beratung arbeitsloser Arbeitnehmer aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens	5
2.2 Nachweis der Staatsangehörigkeit	6
2.3 Behandlung von Anträgen, Erklärungen oder Rechtsbehelfen	6
2.4 Schriftverkehr	6
2.5 Verbindungsstellen.....	7
3. Bescheinigung deutscher Versicherungszeiten und Leistungen mit Vordruck Av 1/... und Av/Hr-17	
3.1 Beantragung der Bescheinigung Av 1/... bzw. Av/Hr-1.....	7
3.2 Zuständigkeit.....	8
3.3 Hinweise für die Ausfüllung des Vordrucks Av 1/... bzw. Av/Hr-1	8
3.3.1 Landesbezeichnung (Vordruckkopf)	8
3.3.2 Daten des Arbeitnehmers (Adressfeld).....	8
3.3.3 Zu bescheinigender Zeitraum (Feld Ia des Vordrucks)	8
3.3.4 Angaben über das letzte Beschäftigungsverhältnis (Feld Ic des Vordrucks).....	9
3.3.5 Zustimmung zur Rückkehr (Feld III des Vordrucks).....	9
3.3.5.1 Absicht zu dauerhafter Rückkehr.....	9
3.3.5.2 Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit	10
3.3.5.3 Antrag auf Zustimmung	10
3.3.5.4 Vier Wochen Alg-Bezug, drei Jahre Beschäftigung.....	10
3.3.5.5 Kennzeichnung in der Bescheinigung.....	11
3.3.6 Vorbezug deutscher Leistungen (Feld IV des Vordrucks).....	11
3.3.7 Abschließende Arbeiten	11
3.5 Behandlung von Einwendungen gegen den Inhalt deutscher Bescheinigungen Av 1/... bzw. Av/Hr-1	12
3.6 Berichtigung bereits ausgestellter Bescheinigungen Av 1/... bzw. Av/Hr-1	12
3.7 Erstattung von Leistungen nach Art. 11 des Abk.	13
4. Berücksichtigung von Versicherungszeiten und -leistungen aus den Nachfolgestaaten bei der Geltendmachung eines Leistungsanspruches in Deutschland	13
4.1 Voraussetzung für die Berücksichtigung von Versicherungszeiten	13
4.2 Nachweis der in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens zurückgelegten Versicherungs- und Leistungszeiten mit Vordruck MO-1	14

4.3	Auswertung der Bescheinigung MO-1	14
4.3.1	Anwartschaft und Anspruchsdauer	14
4.3.2	Bemessung des Alg	15
4.3.3	Ruhen des Anspruchs	15
4.4	Erstattungsverfahren nach Art. 11 Abk.	15
4.5	Vorlage bei der ZIntAlv	15
	Anlagen	15

Durchführungsanweisungen

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Grundlagen

(1) Der Staat Jugoslawien, mit dem das deutsch-jugoslawische Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1968 (Abk.) und die Verwaltungsvereinbarung geschlossen wurden, existiert nicht mehr. Gleichwohl findet das Abk. weiterhin Anwendung auf die Nachfolgestaaten Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Serbien (einschließlich des unter UN-Verwaltung stehenden autonomen Territoriums Kosovo).

(2) Das weiterhin angewandte Abkommen gilt nur für deutsche Staatsangehörige und für Staatsangehörige der genannten Nachfolgestaaten und Flüchtlinge i.S. des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951.

1.2 Wesentlicher Inhalt des Abkommens

Das Abk. regelt im Wesentlichen:

- Werden in dem Staat der letzten Beschäftigung (Beschäftigungsstaat) Leistungen beantragt, werden Versicherungszeiten im anderen Staat berücksichtigt, wenn im Beschäftigungsstaat seit der letzten Einreise mindestens 4 Wochen Beschäftigung vorliegen (unmittelbare Vorbeschäftigung - Art. 8 Abs. 1 Abk.).
 - Werden Leistungen nicht im Beschäftigungsstaat, sondern im anderen Staat beantragt, werden für die Anwartschaftszeit die im Beschäftigungsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, wenn
 - der Arbeitnehmer in das Gebiet des Staates zurückgekehrt ist, dessen Staatsangehöriger er ist
 - der Arbeitslose ohne sein Verschulden arbeitslos geworden ist (Art. 8 Abs. 2 Buchst. a Abk.)
 - der Arbeitnehmer innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder des Leistungsbezuges im Beschäftigungsstaat einen Antrag im anderen Staat gestellt hat (Art. 8 Abs. 2 Buchst. c Abk.)
- und
- der Beschäftigungsstaat der Rückkehr zugestimmt hat (Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Abk.).
 - Für die Anspruchsdauer werden erforderlichenfalls Versicherungszeiten im jeweils anderen Staat berücksichtigt (Art. 9 Abs. 1 Abk.).
 - Die Anspruchsdauer wird um Leistungszeiten im jeweils anderen Staat während der letzten 12 Monate gemindert (Art. 9 Abs. 2 Abk.).

- Für die Bemessung wird den Beschäftigungszeiten im jeweils anderen Staat ein fiktives Entgelt zugeordnet (Art. 10 Abs. 1 Abk.).
- Für den Leistungssatz werden Kinder im jeweils anderen Vertragsstaat berücksichtigt (Art. 10 Abs. 2 Abk.).
- Werden Leistungen ohne unmittelbare Vorbeschäftigung erbracht unter Berücksichtigung von Versicherungszeiten im Beschäftigungsstaat (Fälle nach Art. 8 Abs. 2 Abk.), werden die Leistungen vom Beschäftigungsstaat für bis zu sechs Monate erstattet (Art. 11 Abs. 1 Abk.).

2. Verfahren

2.1 Beratung arbeitsloser Arbeitnehmer aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens

(1) Die Information über die Möglichkeiten für Ausreisewillige Arbeitnehmer aus den Nachfolgestaaten erfolgt mit dem zweisprachigen Vordruck (Antrag / Merkblatt) Av 5a (siehe Intranet).

(2) Bei einer Beratung sind folgende Grundsätze zu beachten: Die Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten ohne unmittelbare Vorbeschäftigung in einem Nachfolgestaat ist nur bei dauerhafter Rückkehr möglich. Voraussetzungen, Dauer und Höhe eines Leistungsanspruchs richten sich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in den der Arbeitnehmer zurückkehrt (Art. 7 Abk.). Aufgrund der deutschen Versicherungszeiten kann eine (ausländische) Anspruchsdauer von höchstens 26 Wochen begründet werden, auf die ein deutscher Leistungsbezug innerhalb des letzten Jahres vor der Ausreise anzurechnen ist (Art. 9 des Abk.). Ein deutscher Restanspruch kann im Ausland nicht verwertet werden.

(3) Auskünfte über das ausländische Recht sind nicht zu erteilen. Lediglich bezüglich der Leistungshöhe sollte darauf hingewiesen werden, dass diese in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens unter der des deutschen Rechts liegt.

(4) Arbeitnehmer, die auf Dauer in einen Nachfolgestaat zurückkehren wollen, sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie im Falle einer späteren Rückkehr nach Deutschland nicht damit rechnen können, erneut eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu erhalten.

(5) Arbeitnehmer, die in einem Nachfolgestaat ohne unmittelbare Vorbeschäftigung Leistungen beziehen wollen (Art. 8 Abk.), haben Anspruch auf Leistungen des dortigen Trägers der Krankenversicherung. Für weitergehende Informationen sowie für erforderliche Nachweise sind sie an die deutsche Krankenkasse zu verweisen.

2.2 Nachweis der Staatsangehörigkeit

(1) Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit genügt die Vorlage eines Reisepasses oder eines vergleichbaren Ausweises.

(2) Die Flüchtlingseigenschaft wird durch Vorlage eines (blauen mit zwei schwarzen Querstreifen versehenen) internationalen Reiseausweises nachgewiesen, in dem die Flüchtlingseigenschaft vermerkt ist.

2.3 Behandlung von Anträgen, Erklärungen oder Rechtsbehelfen

Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe können mit fristwahrender Wirkung bei einer entsprechenden Dienststelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden (Art. 16 Abk.). Bei AA eingegangene Schriftstücke, die an Dienststellen in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens gerichtet sind, sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich weiterzuleiten.

2.4 Schriftverkehr

(1) Die Versicherungsträger können unmittelbar miteinander verkehren (Art. 15 Abk.); das gilt grundsätzlich auch für die örtlichen Dienststellen. Ist die örtlich zuständige Dienststelle in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens nicht bekannt, ist eine der Verbindungsstellen (Übersicht siehe Anlage 1) um Weiterleitung der Nachricht zu bitten.

(2) Die Dienststellen beider Vertragspartner sind berechtigt, den Schriftwechsel mit dem anderen Versicherungsträger in der eigenen Sprache zu führen. Multibriefe und andere handschriftliche Notizen sind nicht zu verwenden.

(3) Zur Durchführung des Abkommens sind auf deutscher Seite folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck Av/Hr-1:
Bescheinigungen über Versicherungszeiten und Leistungen für Rückkehrer nach Kroatien
- Vordruck Av 1/...:
Bescheinigungen über Versicherungszeiten und Leistungen für Rückkehrer in andere Nachfolgestaaten (einschließlich der serbischen Provinz Kosovo)
Für Rückkehrer in andere Nachfolgestaaten ist im Vordruckkopf hinter Av1/*) die jeweilige Staatsbezeichnung einzutragen (siehe DA 3.3.1).
- Vordruck Av 5a:
Antrag auf Ausstellung des Vordrucks Av 1/... bzw. Av/Hr-1 mit Hinweisen zur Rückkehr
- Vordruck II 45:
Anforderung einer Bescheinigung über Beschäftigungszeiten
- Vordruck II 45a:

Zweite Anforderung einer Bescheinigung über Beschäftigungszeiten

Die vorgenannten Vordrucke sind im Intranet auf der Seite der ZIntAlv eingestellt.

(4) Von den Nachfolgestaaten werden folgende Vordrucke verwendet:

- Vordruck MO-1 (= fremdsprachige Fassung von AV 1/...):
Bescheinigung über Versicherungszeiten und Leistungen
- Vordruck MO-4 (Übersetzungshilfe siehe Intranetseite der ZIntAlv):
Anforderungsschreiben (für die Ausstellung einer Bescheinigung AV 1/... , Av/Hr-1)
- Vordruck MO-6 (Übersetzungshilfe siehe Intranetseite der ZIntAlv):
Auskunftersuchen

2.5 Verbindungsstellen

(1) Für die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Aufgabe der Verbindungsstelle wahr:

Zentralstelle für Internationales Arbeitslosenversicherungsrecht beim
BA-Service-Haus (ZIntAlv-SGB III)

Postanschrift:

BA-Service-Haus (ZIntAlv-SGB III)
90327 Nürnberg

(2) Die ZIntAlv-SGB III unterstützt die AA gegenüber den Versicherungsträgern in den Nachfolgestaaten und bearbeitet entsprechende Ersuchen der ausländischen Dienststellen. Ferner ist die ZIntAlv-SGB III für die Abwicklung des Erstattungsverfahrens (Art. 11 Abk.) zuständig; insoweit ist sie gegenüber den Dienststellen der BA weisungsberechtigt.

(3) In den Nachfolgestaaten werden die Aufgaben einer Verbindungsstelle von den in Anlage 1 aufgeführten Verwaltungen wahrgenommen. Falls erforderlich, kann die ZIntAlv um Mithilfe gebeten werden.

3. Bescheinigung deutscher Versicherungszeiten und Leistungen mit Vordruck Av 1/... und Av/Hr-1

3.1 Beantragung der Bescheinigung Av 1/... bzw. Av/Hr-1

(1) Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitslosen bzw. seines Beauftragten oder auf Anforderung des Versicherungsträgers in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens ausgestellt. Bei Verzögerungen von über vier Wochen ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Die Anforderung der Bescheinigung durch den ausländischen Träger erfolgt mit Vordruck MO-4 (Übersetzungshilfe siehe Intranetseite der ZIntAlv).

(3) Beantragt der Arbeitslose die Bescheinigung noch während seiner Arbeitslosigkeit in Deutschland, ist von ihm der kombinierte Antrags-/Merkblatt-Vordruck Av 5a auszufüllen. Ein von ihm unterschriebener

Antrag ist zum Vorgang zu nehmen; ein zweites Exemplar ist dem Arbeitslosen zu belassen.

3.2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen Av 1/... bzw. Av/Hr-1 ist die AA, in deren Bezirk der Arbeitslose während seiner letzten Beschäftigung in Deutschland gewohnt hat.

(2) Bei der Ausstellung ist die Leistungsakte (sofern vorhanden) beizuziehen. Liegt (noch) keine Leistungsakte vor, ist ein offener Vorgang im Fachverfahren Colibri anzulegen, damit bei weiteren Anfragen ausländischer Dienststellen oder Anträgen deutscher Agenturen auf Übertragung der Zuständigkeit auf frühere Anfragen hingewiesen werden kann.

3.3 Hinweise für die Ausfüllung des Vordrucks Av 1/... bzw. Av/Hr-1

3.3.1 Landesbezeichnung (Vordruckkopf)

HR Kroatien

In den Vordrucken Av 1/... sind die jeweiligen Länder sind mit folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

BIH Bosnien-Herzegowina

MK Mazedonien

SRB Serbien

KOS unter UN-Verwaltung stehendes autonomes Territorium
Kosovo

3.3.2 Daten des Arbeitnehmers (Adressfeld)

Name, Vorname und Geburtsdatum des Arbeitnehmers sind vom Reisepass oder Personalausweis abzuschreiben. In die 2. Zeile ist die künftige Anschrift des Arbeitslosen einzutragen; sie ist vom Arbeitslosen zu erfragen. Wird die Bescheinigung von einer ausländischen Dienststelle mit Vordruck MO-4 angefordert, ist die Zeile frei zu lassen, wenn die ausländische Anschrift nicht anderweitig bekannt ist.

3.3.3 Zu bescheinigender Zeitraum (Feld Ia des Vordrucks)

(1) Die Versicherungsträger in den jugoslawischen Nachfolgestaaten benötigen Informationen über die letzten 2 Jahre vor Geltendmachung des Anspruchs (= Tag der Antragstellung in den Nachfolgestaaten). Da dieser Tag in der Regel nicht bekannt ist, gilt als Tag, dem die 2-jährige Rahmenfrist vorausgeht, der Tag nach Beendigung des letzten Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Tag nach dem Ende des Leistungsbezuges. Dieses Datum ist in das rechte Kästchen im oberen Teil von Feld Ia einzutragen.

(2) In den Fällen, in denen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis trotz eines noch nicht gelösten

privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses beendet wurde, endet die Versicherungszeit an dem Tag, an dem das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet (letzte Zahlung von Arbeitsentgelt bzw. Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Urlaub); das Ende des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist in diesen Fällen in das rechte Kästchen im unteren Teil vom Feld Ia einzutragen.

(3) Versicherungszeiten sind nur einmal zu bescheinigen. Waren Versicherungszeiten innerhalb des 2-Jahreszeitraumes bereits früher bescheinigt worden, sind im Feld II das Datum der Erteilung der letzten Bescheinigung sowie die AA anzugeben, die die letzte Bescheinigung ausgestellt hat.

(4) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (unterer Teil von Feld Ia des Vordrucks) sind nur Versicherungszeiten im Sinne der §§ 24 - 26 SGB III einzutragen. Zeiten, die vor einem Erlöschen des Leistungsanspruches aufgrund einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe/Arbeitsablehnung (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 i.V.m § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) liegen, sind nicht einzutragen (Art. 8 Abs. 4 Abk. - Feld Ib des Vordrucks).

3.3.4 Angaben über das letzte Beschäftigungsverhältnis (Feld Ic des Vordrucks)

Angaben über Wirtschaftszweig und Art der Tätigkeit sind nur für das letzte Beschäftigungsverhältnis erforderlich und präzise vorzunehmen (z.B. Maurer, nicht Bauarbeiter).

3.3.5 Zustimmung zur Rückkehr (Feld III des Vordrucks)

(1) Ist die Arbeitslosigkeit in Deutschland eingetreten und macht der Arbeitslose seinen Leistungsanspruch in einem Nachfolgestaat geltend, dürfen deutsche Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anwartschaftszeit nur herangezogen werden, wenn die AA der Rückkehr des Arbeitslosen zugestimmt hat (Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Abk.).

(2) Die Zustimmung zur Rückkehr ist nur zu erteilen, wenn

- der Arbeitnehmer auf Dauer zurückkehren will (DA 3.3.5.1)
- der Arbeitnehmer in Deutschland ohne sein Verschulden arbeitslos geworden ist (DA 3.3.5.2 - Art. 8 Abs. 2 Buchst. a Abk.) und
- der Antrag auf Zustimmung vor der Ausreise gestellt wurde oder ein dringender Ausnahmefall die nachträgliche Zustimmung erforderlich macht (DA 3.3.5.3 - Art. 8 Abs. 2 Satz 3 Abk.) und
- der Arbeitnehmer vier Wochen ununterbrochen Alg bezogen hat oder drei Jahre lang in Deutschland beschäftigt war (DA 3.3.5.4 - Art. 8 Abs. 3 Abk.).

Falls erforderlich, ist ein Antrag auf Erteilung der Zustimmung mit förmlichem Bescheid abzulehnen.

3.3.5.1 Absicht zu dauerhafter Rückkehr

Die Absicht, auf Dauer in die Heimat zurückzukehren, ist nur glaubhaft, wenn der Arbeitslose im Antrag Av 5a auf die Rechte aus einer noch

gültigen Arbeitserlaubnis verzichtet und die Arbeitserlaubnis zurückgibt. Von der Erklärung ist der zuständigen Ausländerbehörde Kenntnis zu geben.

3.3.5.2 Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit

Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit sind die entsprechenden Angaben in Feld III Buchstabe a) zu machen; in diesem Fall ist Feld III Buchstabe b) nicht auszufüllen. Zur Beurteilung selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit wird auf die DA Alg Bezug genommen.

Die unberechtigte Ablehnung einer angebotenen neuen Arbeit ist kein Ablehnungsgrund i.S. von Art. 8 Abs. 2 Buchstabe a) des Abk., weil das Abkommen nur auf „ durch eigenes Verschulden arbeitslos geworden“ abhebt; hierdurch würde aber die 4-Wochen-Frist nach Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a) des Abk. unterbrochen werden.

3.3.5.3 Antrag auf Zustimmung

(1) Die Zustimmung ist grundsätzlich vor der Rückkehr zu beantragen. Davon ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer

- unmittelbar nach Beendigung des letzten Beschäftigungsverhältnisses oder vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der AA vorgeschrieben hat

oder

- im Alg-Bezug steht.

(2) Wurde der Antrag auf Zustimmung erst nach der Rückkehr in einen Nachfolgestaat gestellt und liegt kein Ausnahmefall (vgl. Abs. 5) vor, sind die entsprechenden Kästchen im unteren Teil von Feld IIIb anzukreuzen; damit wird der Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr abgelehnt.

(3) In dringenden Ausnahmefällen kann der Antrag auf Zustimmung auch nach der Rückkehr gestellt werden (Art. 8 Abs. 2 letzter Halbsatz des Abk.). Der Antrag muss innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Leistungsbezuges in Deutschland bei einer Dienststelle in einem Nachfolgestaat oder der BA eingegangen sein.

(4) Eine Anforderung der Bescheinigung Av 1/... bzw. Av/Hr-1 durch den ausländischen Träger beinhaltet den Antrag auf Zustimmung. In diesem Fall ist für die Antragsfrist das Datum des Leistungsantrags im Rückkehrstaat maßgebend (siehe Vordruck MO-4 Rubrik I; Übersetzungshilfe siehe Intranetseite der ZIntAlv).

(5) Ein „dringender Ausnahmefall“ liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer die Antragstellung vor der Rückkehr nicht mehr möglich war.

Der zuständige Träger im Nachfolgestaat Jugoslawiens kann im Vordruck MO-4 (s. Übersetzungshilfe Anlage 2) nur Tatsachen angeben, die für das Vorliegen eines dringenden Ausnahmefalles sprechen; die Entscheidung darüber obliegt der deutschen Agentur.

3.3.5.4 Vier Wochen Alg-Bezug, drei Jahre Beschäftigung

(1) Grundsätzlich ist die Zustimmung zur Rückkehr nur zu erteilen,

wenn der Arbeitslose nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Deutschland mindestens 4 Wochen lang ununterbrochen Arbeitslosengeld bezogen hat. Die 4-Wochenfrist wird durch jede unberechtigte Ablehnung eines Arbeitsangebotes unterbrochen.

Kann der Arbeitslose kein Arbeitslosengeld beanspruchen, so ist für die Fristberechnung ein solcher Anspruch zu fingieren; auch in diesen Fällen wird die Frist durch unberechtigte Arbeitsablehnungen unterbrochen.

Ist abzusehen, dass der Arbeitslose bis zum Ablauf der 4-Wochenfrist arbeitslos bleiben würde, kann die Ausreise bereits zu einem früheren Zeitpunkt erlaubt werden.

(2) Für die Voraussetzung der mindestens 3-jährigen Beschäftigung werden alle Arbeitnehmertätigkeiten berücksichtigt, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig waren. Die Voraussetzung der 3-jährigen Beschäftigung muss nach jeder Unterbrechung des Aufenthalts in Deutschland neu erfüllt werden. Reist der Arbeitnehmer lediglich besuchsweise (z.B. Urlaub) in die Heimat, liegt eine Unterbrechung nicht vor.

3.3.5.5 Kennzeichnung in der Bescheinigung

Sind die Voraussetzungen für die Zustimmung zur Rückkehr erfüllt und keine Hindernisgründe erkennbar, ist das erste Ankreuzfeld im Feld IIIb zu markieren und in das dahinter-liegende Kästchen das Datum der Antragstellung einzutragen

3.3.6 Vorbezug deutscher Leistungen (Feld IV des Vordrucks)

(1) Die Anspruchsdauer (höchstens 26 Wochen) in dem Nachfolgestaat ist um die Zeiten zu mindern, für die der Arbeitslose innerhalb der letzten 12 Monate vor der dortigen Antragstellung Arbeitslosengeld (auch Alg nach § 126 SGB III) bezogen hat (Art. 9 Abs. 2 Abk.).

(2) Eintragungen im Feld IV sind vorzunehmen, wenn innerhalb der letzten 12 Monate vor der Antragstellung im Nachfolgestaat deutsches Alg bezogen wurde. Da der Tag der Antragstellung im Ausland in der Regel nicht bekannt ist, ist als Tag, dem der 12-Monatszeitraum vorausgeht, wegen der möglichen Rückwirkung der Antragstellung in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, der Tag nach dem Ende des letzten Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland bzw. der Tag nach dem Ende des deutschen Leistungsbezuges einzutragen.

3.3.7 Abschließende Arbeiten

(1) In das Adressenfeld des Vordruckes sind einzutragen:

- Bezeichnung der AA,
- vollständige Anschrift (Straße und Hausnummer bzw. Postfach, Postleitzahl, Ort) und
- das Ausstellungsdatum (nur in Zahlen, z.B. 01.09.2007).

Das erste fremdsprachige Blatt der Bescheinigung (Erstschrift) ist mit dem Dienstsiegel (Gummistempel) zu versehen; beide fremdsprachige Blätter sind von einem Anordnungs-befugten zu unterschreiben.

(2) Die für den ausländischen Träger bestimmten Blätter des Vordrucks sind bei persönlicher Antragstellung des Arbeitnehmers diesem auszuhändigen oder nachzusenden. Wurde die Bescheinigung von einer Dienststelle in einem Nachfolgestaat angefordert, ist sie dieser unmittelbar zuzusenden.

(3) Das Entwurfsblatt der Bescheinigung Av 1/... bzw. Av/Hr-1 ist nach Erledigung aller Verfügungspunkte zur Leistungsakte oder zum Vorgang zu nehmen.

3.5 Behandlung von Einwendungen gegen den Inhalt deutscher Bescheinigungen Av 1/... bzw. Av/Hr-1

(1) Die von AA ausgestellten Bescheinigungen Av 1/... bzw. Av/Hr-1 sind Entscheidungsgrundlage der Versicherungsträger in den Nachfolgestaaten. Wendet sich ein Arbeitnehmer gegen eine durch den dortigen Versicherungsträger ergangene negative Entscheidung, die auf einer von einer deutschen Agentur für Arbeit ausgestellten Bescheinigung beruht, so wird der ausländische Träger im allgemeinen (ggf. unter Übersendung der Eingabe des Arbeitnehmers) bei der AA Rückfrage halten. Rückfragen des Versicherungsträgers, ob im Hinblick auf das Vorbringen des Betroffenen eine für ihn günstigere Entscheidung getroffen werden kann, sind als Amtshilfeersuchen zu behandeln. Dem Antwortschreiben ist ggf. eine berichtigte Bescheinigung beizufügen.

(2) Für derartige Auskunftersuchen wurde der kombinierte Anfrage- und Antwortvordruck MO-6 (Übersetzungshilfe siehe Intranetseite der ZIntAlv) vereinbart.

(3) Hält die AA an der Entscheidung fest, um deren Überprüfung der ausländische Träger gebeten hat, ist dem Vordruck MO-6 ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid an den Arbeitnehmer beizufügen. Einwendungen gegen solche Bescheide sind als Widerspruch zu behandeln (vgl. Art. 16 Abk.).

(4) Bei Differenzen mit ausländischen Dienststellen kann die Zentralstelle für Internationales Arbeitslosenversicherungsrecht (ZIntAlv) beim BA-Service-Haus um Mithilfe gebeten werden.

3.6 Berichtigung bereits ausgestellter Bescheinigungen Av 1/... bzw. Av/Hr-1

(1) Das Ersuchen eines Trägers in den Nachfolgestaaten um Überprüfung einer bereits ausgestellten Bescheinigung Av 1/... bzw. Av/Hr-1 ist als Amtshilfeersuchen zu betrachten und beschleunigt zu bearbeiten.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Versicherungsträger - ggf. über die ZIntAlv - mitzuteilen. Kann dem Wunsch des ausländischen

Trägers entsprochen werden, ist eine berichtigte Bescheinigung Av 1/... bzw. Av/Hr-1 beizufügen. Als berichtigte Bescheinigung ist ebenfalls der Vordruck Av 1/... bzw. Av/Hr-1 zu verwenden. Einzutragen sind außer den berichtigten oder zusätzlichen Daten nur diejenigen Angaben, die zum Verständnis der Berichtigung oder Ergänzung erforderlich sind; Leerfelder sind diagonal durchzustreichen.

(3) Auf das Entwurfsblatt ist ein Berichtigungszettel in deutscher Sprache, auf die Vorderseite der fremdsprachigen Vordrucke je ein Berichtigungszettel in serbokroatischer Sprache zu kleben; Berichtigungszettel können nach der Vorlage im Intranet ausgedruckt werden.

(4) Kann dem Wunsche des ausländischen Trägers nicht entsprochen werden, ist diesem ausführlich darzulegen, warum die Eintragungen in der Bescheinigung Av 1/... bzw. Av/Hr-1 nicht geändert werden können; ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid an den Arbeitnehmer ist beizufügen. Einwendungen gegen solche Bescheide sind als Widerspruch zu behandeln und nach Maßgabe der einschlägigen Weisungen zu bearbeiten; auf DA 3.5 wird Bezug genommen.

(5) Sollte eine Bescheinigung Av 1/... bzw. Av/Hr-1 verlorengegangen sein (z.B. auf dem Postweg) ist eine Ersatzbescheinigung auszustellen, wenn bei der Anforderung der Ersatzbescheinigung begründet wird, warum die erste Bescheinigung abhanden gekommen ist. In diesem Fall ist die Ersatzbescheinigung auf einem neuen (kompletten) Vordrucksatz zu erstellen und jedes Blatt des Satzes in roter Schrift mit dem Wort „MEHRFERTIGUNG“ zu kennzeichnen.

(6) Bei Differenzen mit Trägern der Arbeitslosenversicherung in den jugoslawischen Nachfolgestaaten über den Inhalt von Bescheinigungen nach Vordruck Av 1/... bzw. Av/Hr-1 kann die ZIntAlv um Vermittlung gebeten werden.

3.7 Erstattung von Leistungen nach Art. 11 des Abk.

Die Erstattung der von Versicherungsträgern in den Nachfolgestaaten geltend gemachten Beträge wird durch die ZIntAlv durchgeführt.

4. Berücksichtigung von Versicherungszeiten und -leistungen aus den Nachfolgestaaten bei der Geltendmachung eines Leistungsanspruches in Deutschland

4.1 Voraussetzung für die Berücksichtigung von Versicherungszeiten

(1) Versicherungszeiten aus den Nachfolgestaaten können bei Staatsangehörigen der Vertragsstaaten und bei Flüchtlingen für Erwerb (Anwartschaftszeit) und Dauer eines Alg-Anspruchs bis zu 26 Wochen berücksichtigt werden, wenn der Arbeitslose nach seiner letzten Einreise nach Deutschland mindestens insgesamt 4 Wochen hier erlaubt beschäftigt war (Art. 8 Abs. 1 Abk.).

(2) Berücksichtigt werden nur Versicherungszeiten in den letzten zwei

Jahren vor der Arbeitslosmeldung bei der AA.

(3) Die 4-wöchige Inlandsbeschäftigung muss nicht der Versicherungspflicht unterlegen haben. Ausreichend ist z.B. eine Beschäftigung als entsandter Arbeitnehmer.

(4) Ist die Arbeitslosigkeit in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens eingetreten, können dort zurückgelegte Versicherungszeiten nur bei deutschen Staatsangehörigen und Flüchtlingen i.S. v. Nr. 1.1 Abs. 2, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und nur unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden (Art. 8 Abk.):

- a) Der Arbeitslose ist in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens ohne sein Verschulden arbeitslos geworden,
- b) das Arbeitsamt in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens hat der Rückkehr des Arbeitnehmers in seine Heimat zugestimmt und
- c) der Arbeitslose hat innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Beendigung des ausländischen Leistungsbezuges bei der AA einen Leistungsantrag gestellt.

Die Erfüllung der unter Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen hat der Träger in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens festzustellen, die Überprüfung des unter Buchstabe c) genannten Erfordernisses obliegt der AA.

4.2 Nachweis der in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens zurückgelegten Versicherungs- und Leistungszeiten mit Vordruck MO-1

(1) Die in den Nachfolgestaaten zurückgelegten Versicherungs- und Leistungszeiten sind mit einer Bescheinigung MO-1 nachzuweisen.

(2) Kann der Arbeitslose die Bescheinigung nicht vorlegen, ist sie von Amts wegen formlos bei der zuständigen Stelle (siehe Anlage 1) anzufordern.

(3) Eine Nachprüfung der in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben ist nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Eintragungen nicht den Tatsachen entsprechen (können). In solchen Fällen ist die Bescheinigung an die ausstellende Dienststelle mit der Bitte um Prüfung und ggf. Berichtigung zurückzusenden.

4.3 Auswertung der Bescheinigung MO-1

4.3.1 Anwartschaft und Anspruchsdauer

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Versicherungszeiten vor, sind sie bei der Anwartschaftszeit und der Anspruchsdauer wie deutsche Versicherungszeiten zu berücksichtigen, soweit dies erforderlich ist, um eine Anspruchsdauer von 6 Monaten zu erreichen. Unterbrechungszeiten sind unabhängig von der Dauer nicht zu berücksichtigen; gleichgestellte Zeiten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Zeiten des Bezuges von Krankengeld handelt. Es ist unerheblich, ob die bescheinigten Zeiten bereits für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in den Nachfolgestaaten

Jugoslawiens berücksichtigt worden sind.

(2) Die Anspruchsdauer wird um Zeiten gemindert, für die der Arbeitslose innerhalb der letzten 12 Monate vor der Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld Leistung in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens bezogen hat. Eine Minderung der Anspruchsdauer erfolgt nicht, wenn nach dem ausländischen Leistungsbezug eine neue (deutsche) Anwartschaftszeit erfüllt worden ist.

4.3.2 Bemessung des Alg

Den Versicherungszeiten in den Nachfolgestaaten ist ein fiktives Entgelt (§ 132 SGB III) zuzuordnen (Art. 10 Abs. 1 Abk.).

4.3.3 Ruhen des Anspruchs

(1) Die Ruhensgründe der §§ 143 - 144 SGB III können auch im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis in den Nachfolgestaaten vorliegen. Eine Gleichwohlgewährung von Alg (§§ 143 Abs. 3 und 143a Abs. 4 SGB III) ist davon abhängig zu machen, dass der Arbeitslose seinen möglichen Anspruch auf Arbeitsentgelt, Abfindung oder ähnliche Leistungen gegen den früheren Arbeitgeber an die BA abgetreten hat. Bei Schadensersatzansprüchen (§ 116 SGB X) ist entsprechend zu verfahren.

(2) Nach Rechtsvorschriften der Nachfolgestaaten zustehende Leistungen der sozialen Sicherheit bewirken das Ruhen des Anspruches, wenn diese mit den in § 142 SGB III genannten Leistungen vergleichbar sind (vgl. Art. 5 Abk.).

4.4 Erstattungsverfahren nach Art. 11 Abk.

Waren in Deutschland Versicherungszeiten aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 2 Abk.), so ist die Leistungsakte unter Angabe der gezahlten Leistungen und der entrichteten Krankenversicherungsbeiträge nach Abschluss des Leistungsfalles, spätestens aber nach einem Leistungsbezug von 6 Monaten, der ZIntAlv-SGB III zur Geltendmachung der Erstattungsforderung beim ausländischen Träger vorzulegen.

4.5 Vorlage bei der ZIntAlv

In Anbetracht der geringen Fallzahlen wird auf weitergehende Durchführungsanweisungen verzichtet. Es wird stattdessen zugelassen, dass Sonderfälle der Nr. 4, die nicht mit den vorstehenden DA bearbeitet werden können, der ZIntAlv mit der Bitte um Entscheidungshilfe vorgelegt werden.

Anlagen

Anlage 1 - Adressen von Dienststellen in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens

Adressen von Dienststellen in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens**Bosnien-Herzegowina:**

Verbindungsstelle (außer für den serbischen Teil um die Stadt Pale – Republika Srpska)

Zavod za Zapošljavanje BiH

Doke Mazaliča br. 3

71001 Sarajewo

Bosnien-Herzegowina

Telefax: 00387-33-209 475

Verbindungsstelle für den serbischen Teil um die Stadt Pale

Republika Srpska

Republički Zavod Za Zapošljavanje

Ulica Srpskih ratnika broj. 44

71420 Pale

Bosnien-Herzegowina

Telefax: 00381-71-783 277

Arbeitsamt für den kroatischen Teil um die Stadt Mostar

Federacija Bosne I Hercegovine

Zavod Za Zapošljavanje H-B Mostar

Ul. Kralja Tvrtka 19

88000 Mostar

Bosnien-Herzegowina

Tel./Fax: 00387-36-321 824; -311 157

Kroatien:

Verbindungsstelle

Hrvatski Zavod Za Zapošljavanje

Središnja Služba

Radnička Cesta 1

HR – 10 000 Zagreb

Kroatien

Telefax: 00385-1-612 6038 oder 612-6039

Die Richtigkeit der nachfolgend genannten Adressen und Telefax-Nummern kann nicht garantiert werden.

Mazedonien:

Republika zajednica za Zaposljavanje

Vasil Djorgov bb

Skoplje – Mazedonien

Serbien :

Savzni zavod za trziste rada i migracije

Omladinskih brigade 1

11070 Novi Beograd

Serbien